

## MERKBLATT FÜR FACHPERSONEN

### Kantonaler Fachdienst für Sonderschulabklärungen

Der Fachdienst für Sonderschulabklärungen gehört zur Dienststelle Volksschulbildung (DVS) des Kantons Luzern, Abteilung Sonderschulung. Es werden pädagogische, schulorganisatorische und didaktische Fragen der Sonderschulung bearbeitet.

Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Fachdienstes gehören:

- Abklärung und Überprüfung des Sonderschulbedarfs in den unten aufgeführten Behinderungsbereichen
- Formulierung einer fachlichen Empfehlung
- Beratung von Fachpersonen und Erziehungsberechtigten bei Fragen zu Behinderung und Sonderschulung

Für die Antragstellung einer Sonderschulmassnahme ist die zuständige Schulleitung der Regelschule verantwortlich.

### Wann erfolgt eine Anmeldung am Fachdienst für Sonderschulabklärungen?

Sie vermuten bei einem Kind eine Behinderung in einem der folgenden Bereiche:

- Sprachentwicklung
- Körper, Motorik, Gesundheit
- Sehen
- Hören
- Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung (Indikation private Regelschule; Überprüfung IS Verhalten SPD).

Das Kind wird seit längerer Zeit von spezialisierter Therapie (z.B. intensivierte logopädische Therapie, Psychomotoriktherapie, Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie) und/oder durch eine Fachstelle (z.B. Audiopädagogischer Dienst, Visiopädagogischer Dienst, Heilpädagogische Früherziehung, KJPD, SPD) begleitet. Es kann sich trotz Förderangeboten der Regelschule und therapeutischen Unterstützungsangeboten nicht altersgemäss bzw. seinem Leistungsvermögen entsprechend entwickeln. Ein Sonderschulbedarf soll geprüft werden.

Für die Anmeldung zur Abklärung am Fachdienst steht für die einzelnen Behinderungsbereiche jeweils ein Anmeldeformular zur Verfügung:

- Sprachentwicklung (Formular 1)
- Körper, Motorik, Gesundheit sowie Sehen und Hören (Formular 2)
- Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung, Indikation private Regelschule (Formular 3)

Die [aktuellen Anmeldeformulare](#) stehen auf der Webseite der DVS zur Verfügung, ebenso das [Anmeldeformular für die Überprüfung einer bestehenden Sonderschulmassnahme](#).

### Ablauf (Details siehe [Abklärungs- und Zuweisungsverfahren](#)):

1. Das entsprechende Anmeldeformular wird von der zuständigen Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und der Fachperson des zuständigen Dienstes (z. B. Logopädischer Dienst, Heilpädagogische Früherziehung, Audiopädagogischer

Dienst, Visiopädagogischer Dienst, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) ausgefüllt und per Post an den Fachdienst gesendet. Sämtliche vorhandene Abklärungsunterlagen und Berichte sind der Anmeldung beizulegen. **Ein aktueller Schulbericht ist bei Lernenden im schulpflichtigen Alter der Anmeldung zwingend beizulegen.** Damit eine Sonderschulung im kommenden Schuljahr umgesetzt werden kann, gilt für Neuanmeldungen als Anmeldefrist der 1. Dezember.

Eine Anmeldung zur Überprüfung einer laufenden Sonderschulmassnahme erfolgt zwischen 31. August und 31. Oktober (Ausnahme IS Verhalten: 1. Dezember).

Erfolgt die Anmeldung vor dem Kindergarten- bzw. Schuleintritt, meldet die zuständige Fachperson (z.B. Logopädin, Heilpädagogische Früherzieherin) gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten das Kind zur Abklärung am Fachdienst an. Die zuständige Schulleitung wird durch die Fachperson über die Anmeldung informiert.

2. Der Fachdienst sichtet die Unterlagen und nimmt weitere Abklärungen vor (z. B. Diagnostik, Unterrichtsbesuch, Gespräche, Einholen von ergänzenden Informationen).
3. Der Fachdienst formuliert eine Empfehlung. Basierend auf dieser fachlichen Empfehlung kann die Schulleitung gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Sonderschulung an die zuständigen Beauftragten für Sonderschulung der DVS stellen.
4. Die DVS prüft den Antrag und entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Kriterien nach Behinderungsbereich über eine Sonderschulmassnahme. Sie erstellt eine individuelle, auf das Kind bezogene Verfügung, in der die Massnahmen sowie deren Finanzierung festgelegt werden.
5. Der Entscheid wird den Erziehungsberechtigten, der Schulleitung und den involvierten Fachstellen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 11. Juli 2024

124455